

Pflegevertrag Software

1. Vertragspartner und Gegenstand der Pflegevereinbarung

DVC GmbH
Strothmannsweg 33
49086 Osnabrück,

Bitte beachten:
Wir leisten nur dann aus diesem
Software-Pflegevertrag, wenn er uns
unterschieden vorliegt.

nachfolgend DVC genannt, schließt mit

nachfolgend Anwender genannt, für die folgenden Softwarekomponenten (incl. aller aufgeführten Optionen)

Badplan 3D	Lizenz:	Leistungsbeginn:
------------	---------	------------------

nachfolgend Produkte genannt, einen Softwarepflegevertrag. Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege von Standardanwendersoftware und die Betreuung des Anwenders während der Überlassung der Produkte durch DVC und deren Nutzung durch den Anwender.

2. Leistungen von DVC

2.1 Pflege

- 2.1.1 Gepflegt wird jeweils die letzte Version des Produkts.
- 2.1.2 Die Pflege umfasst nach Entscheidung von DVC die laufende Verbesserung der Produkte in ihrem organisatorischen Aufbau, im Programmablauf, die Berücksichtigung neuer oder geänderter gesetzlicher Vorschriften, soweit letztere bei Vertragsabschluss für DVC vorhersehbar waren und für DVC nicht zu einem Aufwand führen, der einer Neuerstellung des zu ändernden Programmtails nahe kommt, sowie die Bereithaltung der jeweils auf dem neuesten Stand befindlichen Dokumentation (verbale Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung). Verbesserte Programmversionen werden in von DVC festgelegten Zeitabständen entwickelt und dem Anwender angeboten. DVC wird den Anwender über die jeweils verfügbaren Programme informieren.
- 2.1.3 DVC beseitigt Programmängel in den Produkten, hinsichtlich derer Gewährleistungsansprüche des Anwenders nicht mehr bestehen oder stellt dem Anwender nach Wahl von DVC eine neuere Programmversion zur Verfügung. Programmängel sind DVC zusammen mit für die Feststellung der Fehlerursache zweckdienlichen Informationen umgehend mitzuteilen.
- 2.1.4 Neue oder berichtigte Programmversionen werden dem Anwender auf einem entsprechenden Datenträger einschließlich der zugehörigen Dokumentation überlassen. Die Änderung einzelner Programmbefehle wird dem Anwender mündlich oder schriftlich mitgeteilt, sofern der Anwender in der Lage ist, entsprechende Programmänderungen, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, selbst durchzuführen. Im letzteren Fall wird der Anwender die ihm überlassene Dokumentation entsprechend berichtigen.

2.2. Betreuung

Die Betreuung kann entweder vor Ort, gegen Berechnung der Kosten, oder telefonisch durchgeführt werden. Für die telefonische Betreuung kann der Anwender einen gesonderten Hotline-Servicevertrag mit DVC abschließen. Die Kosten hierfür betragen 240,- Euro pro Jahr. Alternativ hierzu steht dem Anwender die kostenpflichtige Hotlinerufnummer von DVC unter der Rufnummer: 0900 1010234 zur Verfügung (1,99 EURO pro Minute) Stand: März 2006

DVC wird:

- 2.2.1 Fachpersonal bereithalten für die Durchführung von vom Anwender in Auftrag gegebener Softwarearbeiten, die nicht Gegenstand dieser Bedingungen sind.
- 2.2.2 die Betreuung durchführen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler, Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite sind.
- 2.2.3 dem Anwender in der von DVC für erforderlich gehaltenen Weise Unterstützung durch Fernbetreuung zur Verfügung stellen, soweit eine solche Fernbetreuung von DVC eingeführt wird.
- 2.2.4 dem Anwender die Nutzung ihrer Serviceleistungen für die Aufbereitung oder Wiederherstellung ggf. zerstörter Programme oder Datenträger oder für die Durchführung von Programmtests bevorzugt anbieten.
- 2.2.5 den Anwender über ergänzende Softwareprodukte informieren, die im Zusammenhang mit den Produkten stehen.

3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

- 3.1 Die Zurverfügungstellung von Datenträgern, sowie die Transport-, Installations- und Einarbeitungskosten sind in der pauschalen Vergütung nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
- 3.2 Bestellt der Anwender Leistungen bei DVC, die über die Pflege und Betreuung in Sinne von 2.1 und 2.2 dieser Bedingungen hinausgehen, so wird DVC solche Leistungen zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von DVC erbringen.
- 3.3 Führt DVC eine Fernwartung durch, so sind anfallende Kosten für die dafür erforderlichen Kommunikationsleistungen, für die i.d. Regel über das Netz der Deutschen Telekom genutzt wird, in der pauschalen Vergütung nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

4. Durchführung

- 4.1 Die Arbeiten von DVC erfolgen in der Regel in der Zeit von Mo.-Fr. 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Räumen von DVC oder in Ausnahmefällen nach Absprache in den Räumen des Anwenders. In letzterem Fall werden die Wegzeiten für Hin- und Rückfahrt sowie die anfallenden Fahrtkosten gemäß Preisliste gesondert berechnet.
- 4.2 DVC wird ihre Leistungen mit solchen technischen Hilfsmitteln erbringen, die DVC für erforderlich oder zweckmäßig hält und die DVC zur Verfügung stehen, einschließlich einer ggf. einzuführenden Fernbetreuung.
- 4.3 DVC ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen. Dieser Dienstleister kann auch als neuer Vertragspartner dem Vertrag beitreten.
- 4.4 Der Anwender stellt sicher, dass während der Vertragslaufzeit fachkundiges, in der Bedienung des Systems und der Programme geschultes Personal zur Verfügung steht.

5. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Laufzeit

- 5.1 **Die vereinbarte Pflegegebühr für die Produkte beträgt 301,- Euro pro Jahr. 5% (15,-Euro)Lastschrift-Skonto sind bereits in der Gebühr angerechnet.** Die Gebühren werden im voraus berechnet und sind jährlich vorschüssig, nach Rechnungserhalt zu zahlen. Die Zahlung erfolgt im Lastschriftverfahren, wozu der Anwender die DVC hiermit ermächtigt:

Kontoinhaber: _____

Sparkasse/Bank: _____

Sitz des Institutes: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____



(Ort, Datum, Unterschrift des **Kontoinhabers**)

- 5.2 Erfolgen Pflege oder Betreuung ausnahmsweise beim Anwender, so sind DVC hierdurch entstehende Kosten gemäß jeweils gültiger DVC-Preisliste gesondert zu vergüten.
- 5.3 DVC behält sich vor, die jährliche Gebühr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten anzupassen, wenn sich die die Programmwartung beeinflussenden Kostenfaktoren ändern oder der Funktionsumfang oder die Leistungsfähigkeit der Programme zum Nutzen des Anwenders mit dem Einsatz einer neuen Programmversion erweitert wird.

Bei einer Erhöhung der Gebühr um mehr als 7,5 % pro 12 Monate nach der letzten Festsetzung ist der Anwender berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Gebührenerhöhung zu kündigen.

- 5.4 **Der Vertrag gilt mit Unterzeichnung als geschlossen. Die Laufzeit des Pflegevertrages beträgt 4 Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich per Einschreiben gekündigt wird. Ist unter „Befristung“ ein Zeitablauf angegeben, endet der Vertrag mit dessen Ablauf.** Gerichtsstand ist immer Osnabrück.
- 5.4 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand immer Osnabrück. Es gelten die AGB der DVC GmbH.

6. Unterschriften

Anwender

DVC GmbH



Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift